

Artikel 13

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 14

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 15

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 11, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 16

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

**Bekanntmachung
über Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B
des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957
über die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

vom 5. Februar 1976

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Bekanntmachung vom 17. April 1974 GBl. II Nr. 16 S. 285) zu den Anlagen A und B dieses Abkommens (Sonderdruck Nr. 773 des Gesetzblattes) Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden.

Die Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Abkommens, die entsprechend Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens bis zum 1. Januar 1976 in Kraft getreten sind, werden als Sonderdruck Nr. 773/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 5. Februar 1976

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Internationalen Konvention
vom 16. Dezember 1966
über zivile und politische Rechte**

vom 1. März 1976

Entsprechend der Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte (GBL II -Nr. 6 S. 57) wird hierdurch bekanntgemacht, daß die Konvention nach Hinterlegung der erforderlichen Anzahl von Ratifikationsurkunden gemäß Artikel 49 Absatz 1 am 23. März 1976 in Kraft tritt.

Berlin, den 1. März 1976

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler * 1

**Bekanntmachung
über die Änderung des Abkommens
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Internationalen Atomenergieorganisation
über die Anwendung von Sicherheitskontrollen
im Zusammenhang mit dem Vertrag über die
Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 7. März 1972**

vom 16. März 1976

1. Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß Artikel 15 Satz 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 7. März 1972 (Bekanntmachung vom 23. März 1972 GBl. II Nr. 17 S. 181) geändert wurde. Die Änderung erfolgte im Wege eines Briefwechsels zwischen dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergieorganisation.

2. Artikel 15 Satz 1 des genannten Abkommens hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Organisation tragen die Kosten, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Pflichten im Rahmen dieses Abkommens erwachsen.“

Der restliche Teil des Artikels 15 bleibt unverändert.

3. Die Änderung des Artikels 15 Satz 1 ist mit Wirkung vom 18. September 1973 in Kraft getreten.

Berlin, den 16. März 1976

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär